

Solifonds: Neu nur für persönliche Notlagen – Senkung des Mietzinsbeitrags

Antrag des Vorstandes

Das Reglement des Solidaritätsfonds wird genehmigt.

Die Revision des Reglements bringt folgende Änderungen:

- Der Zweck wird auf die Hilfe bei persönlichen Notlagen fokussiert.
Hier sind materiell keine Änderungen vorgesehen: Weiterhin soll der Solidaritätsfonds helfen, wenn die Mietenden trotz aller persönlichen Anstrengungen Hilfe benötigen. Der Solifonds kann zeitlich begrenzte Hilfe anbieten, wie beispielsweise eine Mietzinsreduktion für maximal sechs Monate. Eine permanente Subventionierung einer Wohnung aus dem Solifonds ist nicht möglich.
- Die anderen Zwecke gemäss bisherigem Reglement werden gestrichen.
Die Zwecke gemäss Ziff. 4.2 bis 4.5 des bisherigen Reglements (Konfliktberatung, Projektbeiträge, Austausch unter den Häusern, Öffentlichkeitsarbeit, Beiträge an nahestehende Dritte) sollen weiterhin möglich sein, aber von Soliplus finanziert werden.
- Der Beitrag der Mietenden wird halbiert.
Bisher haben alle Mietenden mit dem Mietzins monatlich zehn Franken in den Solifonds einbezahlt. Dieser Betrag kann auf 5 Franken pro Monat gesenkt werden, da ein rechter Teil der Zweckbestimmung gestrichen wird. Dank einen Bestand von über 100'000 Franken ist gewährleistet, dass auf absehbare Zeit genügend Geld vorhanden ist, um die Beiträge finanzieren zu können.
- Die Gesuche sollen neu von der Solidaritätskommission bewilligt werden.
Bisher musste der Vorstand der Gesewo die Gesuche bewilligen. Dies ist nicht mehr zweckmässig, da es nötig wäre, sehr persönliche Daten und Informationen der Gesuchstellenden offenzulegen, wenn der Vorstand einen fundierten Entscheid fällen soll. Die Fachstelle Gemeinschaftsentwicklung und die Ressortvorsteherin Soziales berichteten in den Anträgen und den Beratungen nur zusammenfassen. Trotzdem war es unvermeidlich, dass persönliche Verhältnisse bekannt wurden.
Es kommt dazu, dass sich der Vorstand prioritär mit strategischen und grundsätzlichen Fragen befassen soll und seine Ressourcen dafür einsetzen will. Einzelne Solifondsgesuche in der Grössen von einigen hundert bis einigen tausend Franken zu bewilligen, gehört nicht dazu.
Die Solidaritätskommission ist ein Fachgremium. Die GV wählt zwei Fachpersonen. Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher Soziales (Vorstandsmitglied, z.Zt. Simone Brander) ist in dieser Funktion das dritte Mitglieder der Solidaritätskommission. Die Fachstelle Gemeinschaftsentwicklung (seit Mai 2016: Jasper Haubensak) bereitet die Geschäfte vor und ist mit beratender Stimme dabei.
- Die Formulierungen sind präziser gefasst worden.
Die bisherige Bewilligungspraxis kann mit ihnen weitergeführt werden.

Die Änderung gemäss diesem Antrag ist natürlich nur sinnvoll, wenn die GV der Schaffung des Soliplus zustimmt. Andernfalls würde eine neue Revisionsvorlage ausgearbeitet und einer späteren GV vorgelegt werden.

Simone Brander, Ressortvorsteherin Soziales

Martin Geilinger, Geschäftsführer

Winterthur, 7. Mai 2016

Reglement Solidaritätsfonds

1. Präambel

Die Gesewo unterhält einen Solidaritätsfond, der über Beiträge aller Mieterinnen und Mieter geöffnet wird.

2. Beitrag

Gestützt auf die Statuten bezahlen die Mieterinnen und Mieter der Gesewo einen Solidaritätsbeitrag. Die Höhe des monatlichen Solidaritätsbeitrages pro Mietverhältnis (Wohnung oder Gewerberaum) beträgt fünf Franken. Er wird separat auf dem Mietvertrag ausgewiesen und wird zusammen mit dem Mietzins fällig.

3. Verfahren

Ein Antrag muss schriftlich und mit den relevanten Angaben gestellt werden. Die Solidaritätskommission entscheidet letztinstanzlich über die Anträge und vergibt die Mittel. Ein Anspruch auf die Beiträge besteht nach schriftlicher Zustimmung der Solidaritätskommission.

4. Zweckbestimmung

4.1. Grundsätze

Die Solidaritätsbeiträge werden nach folgenden Richtlinien vergeben:

- Beiträge können nur zu Gunsten von Bewohnerinnen, Bewohnern und Mietende von Gewerberäumen der Gesewo vergeben werden.
- Mit dem Beitrag soll geholfen werden, Notlagen zu überbrücken oder zu lösen, die von den Betroffenen nicht selbst behoben werden können.
- Die Beiträge sind subsidiär: Wenn staatliche und private Institutionen die Kosten übernehmen würden, wird kein Beitrag gesprochen.
- Massgebend sind die Bedürfnisse der Bewohnerinnen, und Bewohnern und Mietende von Gewerberäumen der Gesewo. Die Situation der Hausgemeinschaften wird angemessen mitberücksichtigt.
- Ein Grundstock im Solidaritätsfonds von mind. Fr. 20'000.- muss zur Verfügung stehen. Damit wird garantiert, dass die notwendigen Beiträge für Nothilfe jederzeit verfügbar sind.
- Es werden keine unbegrenzt wiederkehrenden Beiträge gesprochen.
- Die gewährten Beiträge sind je nach Situation rückzahlbar oder à fonds perdu.
- In speziell begründeten Fällen kann die Solidaritätskommission Beiträge ausserhalb der Zweckbestimmung gemäss Ziff. 4 vergeben.

4.2. Verwendung

Solidaritätsbeiträge können gesprochen werden,

- als Überbrückungshilfe,
- zur Tilgung von Mietzinsrückständen,
- für den teilweisen oder ganzen Erlass des Mietzinses für längstens 6 Monate,
- für Massnahmen, welche die Lebensqualität der Gesuchstellenden massgeblich erhöhen oder
- für Beratungskosten.

5. Solidaritätskommission

Die Solidaritätskommission gemäss Art. 7 des Reglements des Pflichtdarlehensfonds ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements, insbesondere die Behandlung und den Entscheid über die Gesuche. Die Geschäftsstelle bereitet die Geschäfte der Solidaritätskommission vor, führt das Protokoll und vollzieht ihre Beschlüsse. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Solidaritätskommission teil.

Die Solidaritätskommission informiert die Genossenschaft an der Generalversammlung über die Verwendung der Gelder.